

**Amtliche Bekanntmachung
vom 9. Februar 2019**

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

vom 7. Februar 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 7. Februar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 6. Februar 2017, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. §4 Absatz 1 wird ergänzt um

In Ausnahmefällen können Medien auch gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entliehen werden, sofern ein gültiger Leseausweis ausgestellt wurde. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten.

§4 Absatz 4 wird ergänzt um

Auf Wunsch kann die Stadtbücherei Rückgabebereinerungen und andere Benachrichtigungen per Mail versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mailservers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox durch den Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

2. §7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ausleihe von Medien beträgt abhängig von der Gültigkeitsdauer:

Gültigkeitsdauer	Erwachsene (ab 18 Jahren)	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
2 Monate	4 Euro	gebührenfrei
6 Monate	10 Euro	gebührenfrei
12 Monate	18 Euro	gebührenfrei
12 Monate für Personen mit Tübinger KreisBonusCard	gebührenfrei	gebührenfrei

Bildungsinstitutionen (z.B. Schulen und Kindergärten) erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke.

Darüber hinaus kann die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Sie ist jeweils im Voraus zu entrichten.

§7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Überschreitung der Leihfristen ist von Erwachsenen eine Säumnisgebühr von 1 Euro pro Medium und angefangener Säumniswoche zu entrichten. Kinder und Jugendliche bezahlen 0,50 Euro pro Medium und angefangener Säumniswoche. Die Säumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung zu bezahlen.

Für Medien, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts eines neuen Exemplars zu leisten. Der Betrag ist mit der Anforderung durch die Universitätsstadt Tübingen zur Zahlung fällig. Dabei können zusätzliche Gebühren entstehen.

§7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien, die Ausstellung eines Leseausweises anstelle eines verlorengegangen oder nicht durch normale Abnutzung unbrauchbar gewordenen Ausweises, für die Ausleihe von Medien ohne Vorlage des Leseausweises und für Ausdrucke und Kopien werden folgende Gebühren fällig:

Vorbestellungen je Medium	1 Euro
Leseausweis als Ersatz	2,50 Euro
Ausleihe von Medien ohne Vorlage des Leseausweises (pro Ausleihvorgang)	1 Euro
Kopien und Ausdrucke	
Schwarz-weiß DIN A4	0,10 Euro
Schwarz-weiß DIN A3	0,20 Euro
Farbe DIN A4	1 Euro
Farbe DIN A3	2 Euro

Die Gebühren für die Erstellung von Fotokopien folgen den Vorgaben der städtischen Verwaltungsgebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 25. Oktober 2018).

§7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Namen der Leseausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Die Gebührensschuld entsteht mit der Anforderung, sie ist sofort zur Zahlung fällig. Offene Gebühren sind unverzüglich zu begleichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 7. Februar 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.